



Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

**der National Express Rail GmbH
-NX-**

Besonderer Teil (NBS-BT)

Stand: 11. Mai 2022

Gültig ab: 11. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

A. Ergänzungen / Abweichungen zu / von den NBS-AT	3
A1. Zu Punkt 2.2 NBS-AT	3
A2. Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT	3
A3. Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT	3
A4. Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT	3
A5. Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT	3
A6. Zu Punkt 3.4.2, 3.4.4, 3.4.5 NBS-AT	3
A7. Zu Punkt 4.1 NBS-AT	3
A8. Zu Punkt 5.1.3, 5.3.3 NBS-AT	3
A9. Zu Punkt 5.7.2 NBS-AT	3
A10. Zu Punkt 7.2 NBS-AT	3
B. Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen	4
B1. Übersicht der Serviceeinrichtungen	4
B2. Besetzungszeiten.....	4
B3. Anforderung an das Personal	4
B4. Betriebsvorschriften	4
B5. Notfallmanagement.....	4
B6. Triebfahrzeuge.....	5
B7. Besonderheiten der Serviceeinrichtungen	5
B8. Nutzungsanträge für Serviceeinrichtungen	5
B9. Durchführung von technisch außergewöhnlichen Transporten.....	5
C. Entgeltgrundsätze.....	5
C1. Entgeltgrundsätze der einzelnen Serviceeinrichtungen	5
C2. Stornierungen	5
C4. Anreizsystem	6
C3. Rechnungsbegleichung	6
D. Kapazitätszuweisung und Koordinierungsverfahren	6.
Sonstiges.....	6
F. Anlagenübersicht.....	6
Impressum	7

Geschäftsbedingungen:

Es gelten die „Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der NX – Allgemeiner Teil (NBS-AT)“ unter Beachtung der nachstehenden Ergänzungen bzw. Änderungen. Ein ausschließlicher Nutzungsanspruch für die Serviceeinrichtungen besteht nicht.

A. Ergänzungen zu den NBS-AT:**A1. Zu Punkt 2.2 NBS-AT**

Die Vorlage eines Nachweises über eine Umwelthaftpflichtversicherung durch den Zugangsberechtigten ist erforderlich.

A2. Zu Punkt 2.3.1, 2.4.1 NBS-AT

Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung in der jeweils gültigen Fassung hat in allen Serviceeinrichtungen Geltung.

A3. Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT

Vermittlung von Ortskenntnissen – siehe Punkt B3.

A4. Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT

-entfällt-

A5. Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT

-entfällt-

A6. Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT

Für die Bestellung von Serviceeinrichtungen ist das verbindliche Formular „Bestellung einer Serviceeinrichtungsnutzung“ (Anlage 3), welches im Internet unter <http://www.nationalexpress.de/infrastruktur> veröffentlicht ist, zu verwenden.

Die NX prüft die Verfügbarkeit der Serviceeinrichtung und teilt das Ergebnis innerhalb von 5 Arbeitstagen mit. Über Bestellungen zum folgenden Netzfahrplan wird erst nach dem Vertragsabschluss des Netzfahrplans entschieden.

A7. Zu Punkt 4.1 NBS-AT

Entgeltgrundsätze – siehe Punkt C

A8. Zu Punkt 5.1.3, 5.3.3 NBS-AT

Notfallmanagement – siehe Punkt B5.

A9. Zu Punkt 5.7.2, 5.7.3 NBS-AT

Vorhersehbare Instandsetzungs- und Baumaßnahmen, welche zu etwaigen Nutzungseinschränkungen von Schienenwegen bzw. Serviceeinrichtungen führen, sind im Internet unter <http://www.nationalexpress.de/infrastruktur> nachzulesen.

A10. Zu Punkt 7.2 NBS-AT

Ergänzend zu den Regelungen in 7.2 der NBS-AT ist die NX berechtigt, zur Abwehr bzw. Minderung von umweltgefährdenden Einwirkungen des Eisenbahnverkehrsunternehmens (EVU) vorbeugende bzw. schadensmindernde Maßnahmen zu ergreifen, wenn das EVU seinen Pflichten nach 7.1 und 7.2 der NBS-AT nicht nachkommt. Der NX hierdurch entstehende Kosten werden dem EVU zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlags in Höhe von 15 % in Rechnung gestellt.

B. Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen

B1. Übersicht der Serviceeinrichtungen

Die NX betreibt ausschließlich Serviceeinrichtungen mit lokaler Bedeutung, deren betrieblichen und technischen Standards auf den firmeneigenen Reisezugverkehr ausgelegt sind.

B1.1. Ver- und Entsorgungsanlage Hamm (Westf) Hbf

Die Ver- und Entsorgungsanlage befindet sich zwischen den Gleisen 752 und 753. Es sind sechs identische Anlagen im Abstand von durchschnittlich ca. 30 m – angepasst auf die Lage der WCs in den Desiro HC-Triebzügen - vorhanden. Die Ver- und Entsorgungsanlage (Hersteller: Vogelsang mit zentraler Pumpstation) ermöglichen per normierten Camlock-Anschlüssen die Entsorgung von fahrzeugseitigen WC-Abwassertanks und die Auffüllung der fahrzeugseitigen Frischwassertanks. Die Anlage ist an das öffentliche Trinkwassernetz und die öffentliche Kanalisation angeschlossen.

Aufgrund der komplexen Anlagentechnik dieser Mehrplatzanlage wird die WC-Ver- und Entsorgungsanlage nur einschließlich fachkundigem Bedienpersonal vermarktet, welches der Betreiber der Serviceeinrichtung stellt. Zur Serviceeinrichtung gehören die Rangierwege beidseitig der Gleise 452 und 453 einschließlich ihrer Beleuchtung, vier Einstiegspodeste für den Einstieg von Triebfahrzeugführern und Reinigungspersonal in die Fahrzeuge sowie zwei Containern als Stützpunkt für das Reinigungspersonal.

Die Anlagen können nur genutzt werden, wenn zuvor ein gültiger Nutzungsvertrag über die Gleise 752 und 753 mit dem EIU dieser Gleise (DB Netz AG) abgeschlossen wurde.

B2. Besetzungszeiten

Die Anlage ist durchgängig besetzt.

B3. Anforderung an das Personal

Die Bedienung der Serviceeinrichtungen (B1.1) der NX erfolgt ausschließlich durch den von NX beauftragten Dienstleister.

Für die Wahrnehmung der hausherrenseitigen Aufgaben durch die NX werden Personalkosten in jedem Fall dem EVU in Rechnung gestellt, sie sind im Entgelt für die Anlage enthalten.

B4. Betriebsvorschriften

-entfällt-

B5. Notfallmanagement

Bei gefährlichen Ereignissen übernimmt die NX die Melde- und Alarmierungsaufgaben. Die Koordination am Ereignisort obliegt dem Notfallmanager der NX. Die Buvo-NE mit den Unfallmeldetafeln der NX gelten auf der Infrastruktur der NX.

Das EVU stellt ein geeignetes und während der Verkehrszeiten jederzeit erforderliches Notfallmanagement sicher. Ansprechpartner mit Rufnummer sind dem zuständigen örtlichen Betriebsleiter der NX mindestens drei Werktage vor dem Verkehrstag schriftlich mitzuteilen.

B6. Triebfahrzeuge

-entfällt-

B7. Besonderheiten der Serviceeinrichtungen

-entfällt-

B8. Nutzungsanträge für Serviceeinrichtungen

Für die Bearbeitung von NX-Nutzungsanträgen für Serviceeinrichtungen wird eine Pauschale gemäß Liste der Entgelte (Anlage 1) erhoben. Diese Bearbeitungskosten werden bei Bestellung eines Nutzungsanspruches mit der tatsächlich erbrachten Nutzung verrechnet.

B9. Durchführung von technisch außergewöhnlichen Transporten

Transporte, die aufgrund ihrer äußeren Abmessungen, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit nur unter besonderen technischen oder betrieblichen Bedingungen durchgeführt werden können, gelten als technisch außergewöhnliche Transporte. Für die Erstellung der zum Transport notwendigen Genehmigung wird ein Entgelt erhoben.

Müssen zur Durchführung von technisch außergewöhnlichen Transporten Änderungen an der Serviceeinrichtung vorgenommen werden (z. B. Abbau von Anlagen), werden die dafür anfallenden Kosten dem Zugangsberechtigten in Rechnung gestellt.

C. Entgeltgrundsätze**C1. Entgeltgrundsätze der einzelnen Serviceeinrichtungen****C1.1. Ver- und Entsorgungsanlagen**

Die Ver- und Entsorgungsanlagen pro Ver- und Entsorgungsvorgang abgerechnet.

Die gesamten Entgelte für die Nutzung der Serviceeinrichtungen sind dem Entgeltverzeichnis (Anlage 1) zu entnehmen.

Die Entgelte sind gemäß § 32 Absatz 1 ERegG kalkuliert. Entgeltnachlässe gemäß § 38 ERegG werden nicht eingeräumt. Ein umweltbezogener Entgeltbestandteil ist nicht enthalten. Zeitbezogene Zu- oder Abschläge zur Kapazitätssteuerung sind ebenfalls nicht berücksichtigt.

Die Benutzung ist grundsätzlich in einem Infrastrukturnutzungsvertrag zu regeln. Dieser wird als Muster im Internet unter <http://www.nationalexpress.de/infrastruktur> bereitgestellt.

Für jeden Änderungswunsch einer bestellten Serviceeinrichtung wird eine gesonderte Bearbeitungsgebühr nach Anlage 1 erhoben.

C2. Stornierungen

Stornierungen von Serviceeinrichtungen sind in der Anlage 1 geregelt.

C3. Anreizsystem

Tritt eine größere Störung an der Serviceeinrichtung ein, so dass diese mehr als 48 Stunden nicht benutzt werden kann, erhält der Zugangsberechtigte eine Gutschrift von 27,30 € auf die folgende Rechnung.

C4. Rechnungsbegleichung

Zahlungsbedingungen: 30 Tage netto nach Rechnungsstellung
Bank: Commerzbank AG Frankfurt am Main
IBAN: DE58 5004 0000 0582 6136 00
BIC: COBADEFFXXX
Kontoinhaber: National Express Rail GmbH

D. Kapazitätszuweisung und Koordinierungsverfahren

Die NX versucht so flexibel wie möglich auf alle Kundenwünsche zu reagieren. Unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit und der Besetzung unserer zuständigen Serviceeinrichtungen können Nutzungen der Serviceeinrichtungen auch kurzfristig bestellt werden.

Bei Konflikten mit anderen Anmeldungen nimmt die NX Verhandlungen mit allen beteiligten Zugangsberechtigten auf, um eine akzeptable Lösung zu finden.

Ist eine Einigung nicht möglich, so werden die Entgelte für den jeweils angemeldeten Nutzungszeitraum gegenübergestellt und das jeweils höhere Gesamtentgelt erhält Vorrang. Sind die Gesamtentgelte gleich hoch, erhält die zuerst eingegangene Anmeldung den Vorrang.

E. Sonstiges

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen und die Änderungen hierzu werden der Bundesnetzagentur bekannt gemacht und im Internet unter <http://www.nationalexpress.de/infrastruktur> veröffentlicht. Änderungen teilt die NX dem EVU / Zugangsberechtigten (ZB) – mit dem ein Infrastrukturnutzungsvertrag besteht – werden hierüber informiert.

F. Anlagenübersicht

Anlage 1 Entgelte für die Nutzung von Serviceeinrichtungen
Anlage 2 Vordruck „Bestellung einer Serviceeinrichtungsnutzung“

Impressum

National Express Rail GmbH

Johannisstraße 60-64, 50668 Köln

Tel.: 0221 13 999 444

infrastruktur@nationalexpress.de